



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_37 JAHRGANG 54
16. Mai 2025

Zweite Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung)

vom 16.05.2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV.NRW.S 1222) und den §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW - HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der §§ 23 bis 30 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal (Auswahlverfahrensordnung) vom 13.05.2022 (Amtl. Mittlg. 37/22), geändert am 04.05.2023 (Amtl. Mittlg. 20/23), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber*innen, die ein Studium im Rahmen des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Teilstudiengang Musik oder dem Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für den Teilstudiengang Musik oder den Teilstudiengang Kunst an der Bergischen Universität erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den weiteren gewählten zulassungsbeschränkten Teilstudiengang im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder für den Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff